

2376 066 64

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 56/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter S [REDACTED],

M [REDACTED], M [REDACTED] B [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thums und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob für den Kläger in der Frist des § 189 a Abs. 1 BEG ein Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nachgemeldet worden ist. Es hält, einem Gutachten des Sachverständigen Dr. Enzweiler folgend, das Verlangen nach einer die bereits zugebilligte Leistung übersteigenden Entschädigung aus medizinischen Gründen für unberechtigt. Damit beruht sein Urteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Rechtsfragen wirft

67

- 3 -

das Berufungsurteil nicht auf. Die Angriffe der Beschwerde gelten der Überzeugungskraft des von Dr. Enzweiler erstatteten Gutachtens. Sie können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)